

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 27. 6. 2012

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 15. 6. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	482	RdErl. 11. 5. 2012, Berichte über Ausnahmen nach Artikel 9 der Vogelschutz-Richtlinie und Artikel 16 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (HABIDES)	484
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 15. 6. 2012, Anerkennung der „Preuße Stiftung“	482	Bek. 19. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verlängerung der Wartungshalle mit Revisionsgrube, Rückbau einer Drehscheibe mit Lückenschluss im Wartungsstützpunkt Soltau Süd der OHE AG	485
RdErl. 18. 6. 2012, Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes	482	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
21090		VO 7. 6. 2012, Verordnung über die Widmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg	485
C. Finanzministerium		Bek. 12. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordland Papier GmbH, Dörpen)	485
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 27. 6. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Altenau im Landkreis Wolfenbüttel	485
Erl. 7. 6. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation 2.0 – Engagement und Bildung in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation 2.0“)	482	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
21133		Bek. 12. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage RTB Strom, Hermannsburg)	486
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
F. Kultusministerium		Bek. 18. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BioEnergie Nordleda KG)	486
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
RdErl. 5. 6. 2012, Vollzug der StVO; Sicherung von Großraum- und Schwertransporten	482	Bek. 5. 6. 2012, Mitteilung über die Bekanntgabe von Prüfstellen für die wiederkehrende Überprüfung von eignungsgeprüften Messgeräten gemäß § 13 der 1. BImSchV	486
RdErl. 19. 6. 2012, Ausführung der §§ 12 und 23 des Gaststättengesetzes	483	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
71080		Bek. 4. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BBK GmbH, Lingen)	492
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 6. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtentwässerung Lingen)	492
Bek. 6. 6. 2012, Jahresabschluss 2011 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	484	Rechtsprechung	
Bek. 14. 6. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	484	Bundesverfassungsgericht	492
I. Justizministerium			

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 15. 6. 2012 — 203-11700-5 PRT —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg ernannten Herrn António José Alves de Carvalho am 30. 5. 2012 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik in Osnabrück ist geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 482

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Preuße Stiftung“****Bek. d. MI v. 15. 6. 2012 — RV BS.06-11741/40-280 —**

Mit Schreiben vom 12. 1. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 5. 2005 und der diesem beigefügten und gemäß § 83 Satz 2 i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BGB von der Stiftungsbehörde geänderten Stiftungssatzung die „Preuße Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Hilfe für körperlich und geistig Behinderte sowie suchtkranke Menschen, jedoch ausgenommen Drogen i. S. des BtMG. Seit einer am 13. 3. 2012 genehmigten Satzungsänderung stellt die Satzung klar, dass sich die Verfolgung des Stiftungszwecks auf Menschen, die in der Region Braunschweig leben, beschränkt.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Preuße Stiftung
z. Hd. Herrn Bernd-Michael Mühlen
Wolfenbütteler Straße 84
38102 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 482

Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes**RdErl. d. MI v. 18. 6. 2012 — B 23.12-13310/1 —****— VORIS 21090 —**

Bezug: RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 56), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 210)
— VORIS 21090 —

Die Anlage zum Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

Die Spalte „Übersicht über die Brandschaubereiche“ wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile „Polizeidirektion Braunschweig“ wird die Zahl „12,5“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
2. In der Zeile „Stadt Braunschweig“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
3. In der Zeile „Zusammen“ wird die Zahl „79“ durch die Zahl „79,5“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Polizeidirektionen

Nachrichtlich:

An die
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 482

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation 2.0 — Engagement und Bildung in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation 2.0“)****Erl. d. MS v. 7. 6. 2012 — 303.21-51 709/12 —****— VORIS 21133 —**

Bezug: Erl. v. 15. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 354)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2012 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2012“ durch das Datum „31. 12. 2014“ ersetzt.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An

den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe

den Landesbeirat für Jugendarbeit

den Landesjugendring

die Sportjugend Niedersachsen

das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen

und Bremen

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 482

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Vollzug der StVO;****Sicherung von Großraum- und Schwertransporten****RdErl. d. MW v. 5. 6. 2012 — 43-30056/3001 —****— VORIS 93100 —**

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 17. 6. 1992 (Nds. MBl. S. 952)
— VORIS 93100 00 00 00 033 —

I.

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1992 S. 199 auf die „Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST 1992)“ hingewiesen. Sie sind als Verkehrsblatt-dokument Nr. B 3420 erhältlich.

Diese Richtlinie ist ab dem 1. 7. 1992 in Niedersachsen mit dem Bezugserlass verbindlich eingeführt worden und ist weiterhin anzuwenden. Folgende Abweichungen sind zu berücksichtigen:

Zu Abschnitt I:

Zu Nummer 2.1:

Das Formular nach Anhang II braucht nur dann verwendet zu werden, wenn Antrag und Erlaubnis-/Ausnahmegenehmigung nicht mit Hilfe von EDV erstellt werden. Es ist aber sicherzustellen, dass die für das Anhörverfahren und den Erlaubnisbescheid/die Ausnahmegenehmigung erforderlichen Angaben im ersatzweise verwendeten Formular enthalten sind.

Zu Nummer 3.3:

Neben dem bundeseinheitlichen Auflagenkatalog kann für Großraum- und Schwertransporte in Niedersachsen auch der

Auflagenkatalog der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwendet werden.

Zu Nummer 4:

Zweckmäßig ist, die sofortige Vollziehung der Erlaubnis-/Ausnahmegenehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Anhörung der Polizei

Bei den Verfahren nach § 29 Abs. 3 StVO und § 46 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 StVO ist die Polizei im Rahmen der Anhörung wie folgt zu beteiligen:

- a) Bundesautobahnen:
 - Bei einer Transportbreite $\geq 5,51$ m und/oder -länge $\geq 45,01$ m (Anhörung der Polizei zur Einzelfallentscheidung der Begleitung).
 - Nur bei Situationen, in denen unmittelbare Beeinträchtigungen des Verkehrs zu erwarten sind (Baustellen oder bei erheblichem Aufwand durch besondere Fahrbeziehungen wie Rückwärtsfahren oder mit Gegenverkehr, siehe Nummer 28 RGST).
- b) Bundesstraßen:
 - Bei einer Breite $\geq 4,01$ m und einer Länge $\geq 30,01$ m (Anhörung der Polizei zur Einzelfallentscheidung der Begleitung).
 - Nur bei Situationen, in denen unmittelbare Beeinträchtigungen des Verkehrs zu erwarten sind (siehe Nummer 28 RGST).
 - Bei Durchfahrbreite für den Gegenverkehr $< 3,00$ m.
- c) Landes- und Kreisstraßen:
 - Bei einer Breite $\geq 3,71$ m und einer Länge $\geq 28,01$ m (Anhörung der Polizei zur Einzelfallentscheidung der Begleitung).
 - Nur bei Situationen, in denen unmittelbare Beeinträchtigungen des Verkehrs zu erwarten sind (siehe Nummer 28 RGST).
 - Bei Durchfahrbreite für den Gegenverkehr $< 3,00$ m.

Sofern erforderlich, kann die zuständige Erlaubnis-/Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Polizei im Rahmen des Anhörungsverfahrens von dem vorstehend dargestellten Ablauf im Einzelfall abweichen.

Sicherung und private Begleitung

Zu Abschnitt IV:

Zu Nummer 15:

Die **private Begleitung ohne Wechselverkehrszeichenanlage (BF 2) auf Bundesautobahnen** ist in Niedersachsen im Regelfall bei Transporten bei nach hinten herausragender Ladung

- a) über den äußeren Rand der Schlussleuchte von 5,01 bis 10,00 m,
- b) über die hinterste Achse von 6,01 bis 11,00 m anzuordnen.

Zu Nummern 17 und 18:

Die **private Begleitung ohne Wechselverkehrszeichenanlage (BF 2) außerhalb von Bundesautobahnen** braucht in Niedersachsen nur im Einzelfall bei geringem Straßenquerschnitt angeordnet zu werden, und zwar

	auf Landes- und Kreisstraßen	auf Bundesstraßen
Fahrzeugbreite	3,31 bis 3,70 m	3,51 bis 4,00 m
Fahrzeuglänge	25,01 bis 28,00 m	25,01 bis 30,00 m
bei nach hinten herausragender Ladung		
a) über den äußeren Rand der Schlussleuchten	5,01 bis 7,00 m	5,01 bis 7,00 m
b) über die hintere Achse	6,01 bis 8,00 m	6,01 bis 8,00 m.

Zu Nummer 20:

Die **private Begleitung mit Wechselverkehrszeichenanlage (BF 3) auf Bundesautobahnen** ist in Niedersachsen im Regelfall bei Transporten

- a) mit einer Breite zwischen 4,01 und 5,50 m,
- b) bei einer Fahrzeuglänge zwischen 30,01 und 45,00 m anzuordnen.

Wenn die Anhörung der Polizei ergeben hat, dass eine polizeiliche Begleitung nicht erforderlich ist, so genügt bei **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen**, die Brücken außerhalb der Bundesautobahnen nur im Alleingang befahren dürfen, zur Absicherung ein besonders ausgestattetes privates Begleitfahrzeug (Dachaufsatz mit Wortwechselanzeige) mit qualifiziertem Personal.

Bei **überbreiten Mähdreschern** und/oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten sowie land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten an Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen ist über die Notwendigkeit eines Begleitfahrzeugs im Einzelfall zu entscheiden.

Bei nach **hinten herausragender Ladung** von mehr als 5 m hat der die Unternehmerin oder der Unternehmer eine **Streckenprüfung** über die Durchführbarkeit des Transportes vorzunehmen und diese bei der Erlaubnis-/Genehmigungsbehörde schriftlich vorzulegen. Für die Bundesautobahn (Autobahndreiecke/-kreuze und Anschlussstellen) ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Erlaubnis-/Genehmigungsbehörde hat jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, welches **Sicherungsmittel** einzusetzen ist.

Polizeimaßnahmen/Polizeibegleitung

Zu Nummern 25 bis 28:

Bei nicht planbaren und nicht standardisierten Konstellationen in der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten dürfen hoheitliche Entscheidungen und/oder Weisungen vor Ort nur durch die Polizei getroffen und vollzogen werden.

Zu Nummer 29:

Die Erlaubnis-/Genehmigungsinhaberin oder der Erlaubnis-/Genehmigungsinhaber hat unter Angabe der Transportdaten die Polizeibegleitung/polizeiliche Maßnahme frühzeitig, d. h. spätestens 48 Stunden vor Transportbeginn, bei der für den Abfahrtsort zuständigen Polizeidienststelle anzumelden.

II.

Dieser RdErl. tritt am 28. 6. 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

An
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
die selbständigen Gemeinden
die übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden
Polizeibehörden und -dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 482

Ausführung der §§ 12 und 23 des Gaststättengesetzes

RdErl. d. MW v. 19. 6. 2012 — 24-32150/1186 —

— VORIS 71080 —

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 2000 (Nds. MBl. S. 342)
— VORIS 71080 00 00 00 002 —

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 28. 6. 2012 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 483

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Jahresabschluss 2011 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 6. 6. 2012 — 203-42141/5-66 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2011 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	29 917 825,95
2. Einzug TKB-Kosten	2 691 051,85
3. Erstattungen des Landes	8 681 621,99
4. Erstattungen der EU	2 441 203,65
5. Erträge aus der Geldanlage	3 036 616,46
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	53 565,87
7. Sonstige Einnahmen	0,00
8. Entnahmen aus der Rücklage	5 635 714,06
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	79 044,28
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 139 311,44
11. Überschüsse aus Vorjahren	110 501,80
12. Verwahrungen	207,63

Gesamteinnahmen 54 786 664,98

Ausgaben	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	2 140 171,59
2. Entschädigungen	144 265,20
3. Beihilfen	1 704 741,81
4. Härtebeihilfen	31 824,45
5. Schätzkosten	5 469,35
6. Impfstoffe	3 887 453,46
7. Impfbeihilfen	1 498 325,04
8. Untersuchungskosten	16 232 583,04
9. Tierkennzeichnung	2 932 024,20
10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	1 156 387,84
11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	18 656 646,58
12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	340 126,90
13. Zuführung an Rücklagen	3 785 714,06
14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	0,00
15. Fehlbeträge des Vorjahres	0,00
16. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 139 311,44
17. Vorschüsse	550,00

Gesamtausgaben 54 655 594,96

Gesamteinnahmen 54 786 664,98

Gesamtausgaben 54 655 594,96

Bankbestand am 31. 12. 2011 131 070,02.

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 484

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 14. 6. 2012 — 103-12256/4-9 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes wurde dem Hooksiel Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 25. 7., 1. 8. und 12. 8. 2012 auf der Jaderennbahn Hooksiel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 484

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Berichte über Ausnahmen nach Artikel 9 der Vogelschutz-Richtlinie und Artikel 16 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (HABIDES)

RdErl. d. MU v. 11. 5. 2012 — 51-22005-05-01 —

— VORIS 28100 —

1. Meldepflicht

Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie) lassen Abweichungen/Ausnahmen vom sonst geltenden Schutz der Arten zu. Darüber haben die Mitgliedstaaten der EU jährlich (Vogelschutzrichtlinie) bzw. alle zwei Jahre (FFH-Richtlinie) zu berichten.

Diese Berichte müssen ab dem Jahr 2012 elektronisch erstellt und an die EU weitergeleitet werden. Dazu hat die EU das elektronische Meldesystem HABIDES (**H**abitats and **B**irds **D**erogation **S**ystem) bereitgestellt und zur Anwendung vorgeschrieben.

Die meldepflichtigen Inhalte ergeben sich aus den o. g. Richtlinien.

2. Zugang und Installation, Meldeweg

Der Zugang zum System HABIDES sowie der Weg zur Installation und Bedienung sind auf der Homepage des MU (Pfad: Themen > Natur & Landschaft > Rechtsvorschriften) angegeben.

Der NLWKN ist in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde ebenfalls in der Berichtspflicht. Darüber hinaus soll er aber auch in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz die Daten als Informationsquelle nutzen. Deshalb haben alle Unteren Naturschutzbehörden ihre Daten

bis zum 15. 6. 2012

und danach

- gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie jährlich wiederkehrend, sowie
- gemäß Artikel 16 der FFH-Richtlinie ab dem Jahr 2013 im zweijährigen Rhythmus

elektronisch an die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN),

poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de

zu melden. Der NLWKN wird sie dann im Auftrag des MU an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit senden. Von dort werden sie an die EU gesendet.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 5. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 22/2012 S. 484

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verlängerung der Wartungshalle mit Revisionsgrube, Rückbau einer Drehscheibe mit Lückenschluss im Wartungsstützpunkt Soltau Süd der OHE AG

Bek. d. NLStBV v. 19. 6. 2012 — 3319-30224/80 OHE —

Auf Antrag der Osthannoverschen Eisenbahnen AG (OHE) wurde für folgende Maßnahmen ein Planverzicht nach § 18 Satz 3 und § 18 b AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt:

Verlängerung der Wartungshalle mit Revisionsgrube, Rückbau einer Drehscheibe mit Lückenschluss im Wartungsstützpunkt Soltau Süd.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 485

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Widmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg

Vom 7. 6. 2012

Nach § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Die im Nachfolgenden benannte Elbedeichstrecke wird nach § 3 Abs. 1 NDG als Hochwasserdeich gewidmet:

Elbedeich, beginnend am hohen Gelände auf dem zur Kläranlage Walmsburg hinführenden Wirtschaftsweg, die Kläranlage umlaufend, weiterführend in Richtung der bebauten Ortslage, die Ortslage nördlich umgehend und am hohen Gelände westlich Walmsburgs am Straßendamm der Kreisstraße 24 endend.

§ 2

Die nach § 1 gewidmete Deichstrecke ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Lüneburg, den 7. 6. 2012

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

L ü b b e c k e

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 485

Die Anlage ist auf der Seite 487
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordland Papier GmbH, Dörpen)

Bek. d. NLWKN v. 12. 6. 2012
— GB VI O 5-62011-600-012-02 —

Die Firma Nordland Papier GmbH, Nordlandallee 1, 26892 Dörpen, plant im Namen des Besitzers der Abwasserbehandlungsanlage, der Gemeinde Dörpen, die Erweiterung und wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Dörpen zur Behandlung von Produktionsabwasser.

Mit den geplanten Erweiterungsmaßnahmen sollen ein ausreichender Abbau der Schmutzfracht zur betriebssicheren Einhaltung der Überwachungswerte CSB und BSB₅ sowie eine höhere Betriebssicherheit erreicht werden. Geplant ist eine biologische Kapazitätserweiterung von derzeit 4 900 kg/d BSB₅ und 9 800 kg/d CSB Abbaukapazität auf 8 950 kg/d BSB₅ und 17 900 kg/d CSB bei konstanter Abwassermenge. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Wesentlichen zwei Schwebepeltreaktoren eingebaut, die Schlammführung verändert und die Kühlung des Abwassers vor der biologischen Behandlung geändert werden. Durch diese Maßnahmen kann die erhöhte Schmutzfracht von CSB und BSB₅ reduziert und die Einhaltung der Überwachungswerte gesichert werden.

Auf Antrag der Firma Nordland Papier GmbH war unter Bezug auf § 60 Abs. 3 WHG gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen und festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht mit der Folge, dass das Vorhaben keiner wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 WHG bedarf.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 485

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Altenau im Landkreis Wolfenbüttel

Bek. d. NLWKN v. 27. 6. 2012 — E32.62023/2-4826 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Altenau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Asse, Oderwald, Schöppenstedt und Sickte sowie die Stadt Wolfenbüttel im Landkreis Wolfenbüttel und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 und 10) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,

Umweltamt,

Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,

Bahnhofstraße 11,

38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 485

Die Anlagen sind auf den Seiten 488—491 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage RTB Strom, Hermannsburg)**

**Bek. d. GAA Celle v. 12. 6. 2012
— 002972010-11-049-01 U BS-ga —**

Die RTB Strom GmbH & Co. KG aus 29320 Hermannsburg, Berger Weg 1, hat mit Schreiben vom 15. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Hermannsburg, Ortsteil Bonstorf, Am Müdener Wege, Gemarkung Bonstorf, Flur 14, Flurstück 27/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 486

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BioEnergie Nordleda KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 18. 6. 2012
— 11-045-01-8.1-Wr —**

Die BioEnergie Nordleda KG, Otterndorfer Straße 19, 21765 Nordleda, hat mit Schreiben vom 2. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,126 MW (hier: Biogasanlage) am Standort 21765 Nordleda, Gemarkung Nordleda, Flur 13, Flurstück 19/7, beantragt. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist eine Anlage zur Erzeu-

gung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,65 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr und eine Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 3,6 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2, 1.11.1.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 486

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Mitteilung über die Bekanntgabe von Prüfstellen
für die wiederkehrende Überprüfung
von eignungsgeprüften Messgeräten
gemäß § 13 der 1. BImSchV**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 5. 6. 2012
— 40500/11-001-PSG-§ 13 —**

Bezug: Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. MW v. 3. 8. 2011
(Nds. MBL S. 670)
— VORIS 28500 —

Am 20. 2. 2012 wurde unter dem Aktenzeichen 40500/11-001-PSG-§ 13 die

Prüfstandsgesellschaft mbH,
Konrad-Adenauer-Straße 7,
30853 Langenhagen,

mit den sieben unselbständigen Außenstellen in:

Braunschweig, Goethestraße 6, 38122 Braunschweig,
Lüneburger Heide, Georg-Leppien-Straße 20, 21337 Lüneburg,
Oldenburg, Tannenstraße 9—11, 26122 Oldenburg,
Osnabrück-Emsland, Hollensteder Straße 11, 49584 Fürstenau,
Ostfriesland, Straße des Handwerks 2, 26603 Aurich,
Stade, Hansestraße 26, 21682 Stade, und
Süd-Niedersachsen, Blücherstraße 14, 31061 Alfeld/Leine,

mit Wirkung vom: 1. 2. 2012,
befristet bis zum: 31. 1. 2017,

für die wiederkehrende Überprüfung von eignungsgeprüften Messgeräten gemäß § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV als Prüfstelle bekannt gegeben.

Die Überprüfungen von Staubmessgeräten sind an den Außenstellen Osnabrück-Emsland, Ostfriesland, Stade und Süd-niedersachsen ausgenommen.

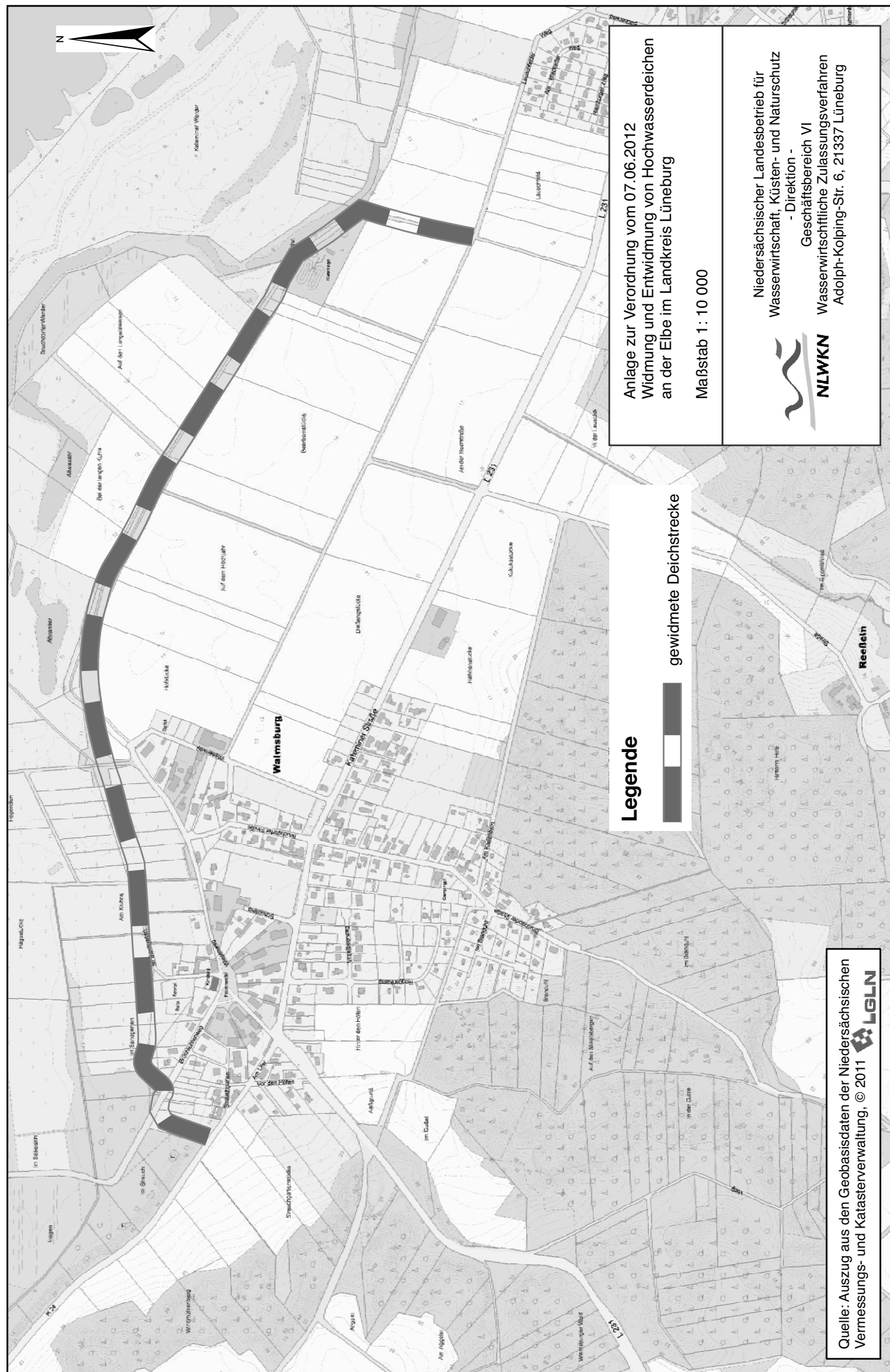
Am 2. 5. 2012 wurde unter dem Aktenzeichen 40500/11-002-PSG-§ 13 die

Technische Prüfstelle
der Schornsteinfegerinnung Hannover e. V.,
Mannheimer Straße 14,
30880 Laatzen,

mit Wirkung vom: 1. 4. 2012,
befristet bis zum: 31. 3. 2017,

für die wiederkehrende Überprüfung von eignungsgeprüften Messgeräten gemäß § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV als Prüfstelle bekannt gegeben.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 486



Legende

gewidmete Deichstrecke

Anlage zur Verordnung vom 07.06.2012
Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen
an der Elbe im Landkreis Lüneburg

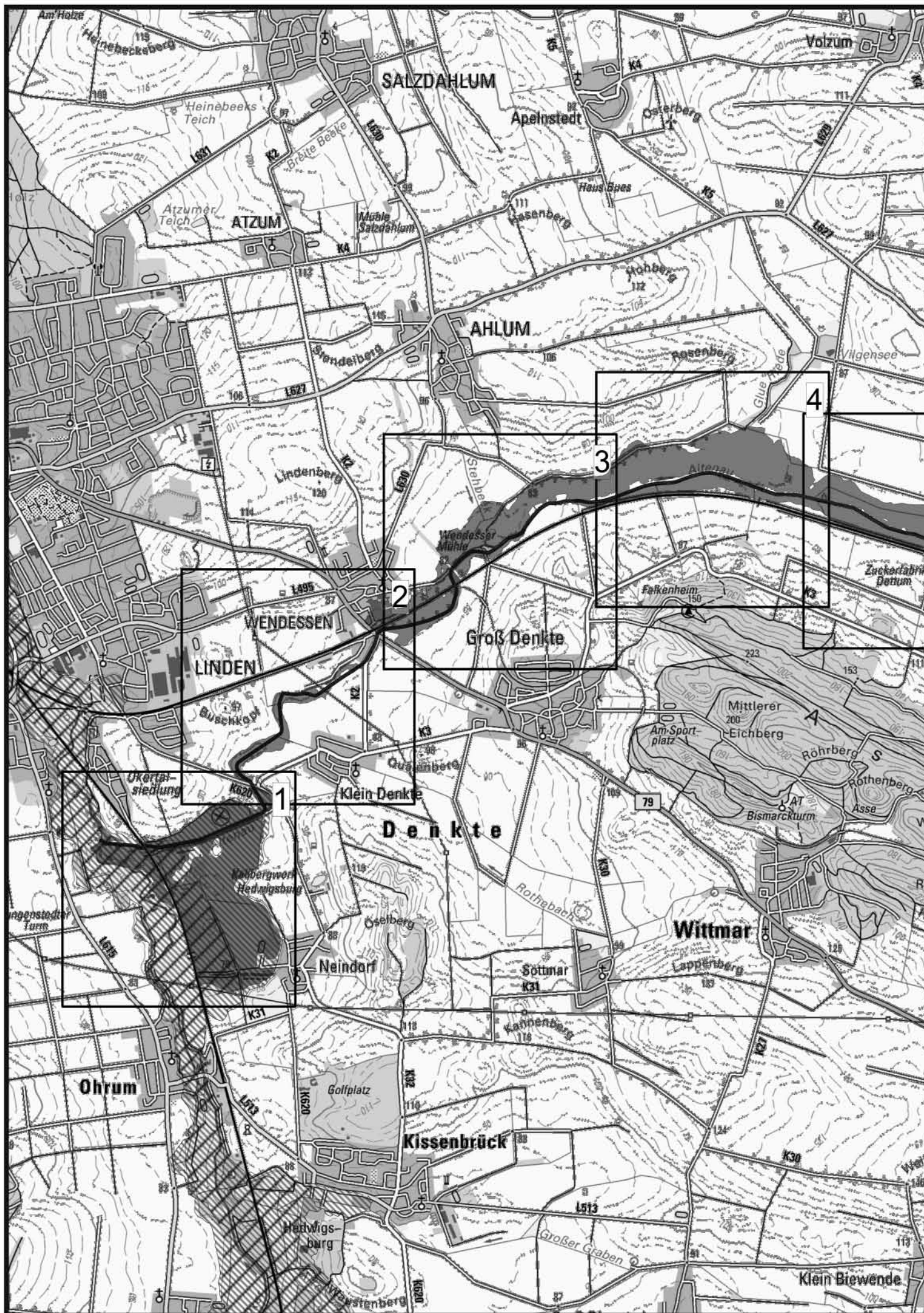
Maßstab 1 : 10 000



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -
Geschäftsbereich VI
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011







Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Altenau im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 27.06.2012
Az: E32.62023 / 2 - 4826

Legende

-  vorl. gesichertes ÜSG Oker
(Bek. d. NLWKN v. 03.02. und 03.03.2010;
nachrichtlich)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(nachrichtlich)
-  Gewässer



1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 04.06.2012



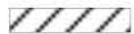
Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Altenau im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 27.06.2012
Az: E32.62023 / 2 - 4826

Legende

-  vorl. gesichertes ÜSG Oker
(Bek. d. NLWKN v. 03.02. und 03.03.2010;
nachrichtlich)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(nachrichtlich)
-  Gewässer

0 500 1000 2000 3000 Meter

1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 04.06.2012



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BBK GmbH, Lingen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 4. 6. 2012
— 12-007-01/Ev —

Die BBK GmbH, Baccumer Berg 31, 49811 Lingen, hat mit Antrag vom 12. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49811 Lingen, Gemarkung Altenlingen, Flur 22, Flurstück 42/8.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 492

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtentwässerung Lingen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 6. 6. 2012
— 12-006-01/Ev —

Die Stadtentwässerung Lingen, Waldstraße 31, 49808 Lingen, hat mit Antrag vom 10. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Klärgas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49808 Lingen, Gemarkung Lingen, Flur 17, Flurstück 36/15.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 492

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 19. 6. 2012
— 2 BvE 4/11 —

1. Zu den Angelegenheiten der Europäischen Union im Sinne von Art. 23 Abs. 2 GG gehören Vertragsänderungen und entsprechende Änderungen auf der Ebene des Primärrechts (Art. 23 Abs. 1 GG) sowie Rechtssetzungsakte der Europäischen Union (Art. 23 Abs. 3 GG). Um eine Angelegenheit der Europäischen Union handelt es sich auch bei völkerrechtlichen Verträgen, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen. Maßgebend dafür ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände, einschließlich der Regelungsinhalte, -ziele und -wirkungen.
2. Die in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG geregelte Unterrichtungspflicht knüpft an das in Art. 23 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte Recht des Deutschen Bundestages auf Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union an. Das Erfordernis der umfassenden Unterrichtung will dem Deutschen Bundestag die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte ermöglichen. Dementsprechend ist eine umso intensivere Unterrichtung geboten, je komplexer ein Vorgang ist, je tiefer er in den Zuständigkeitsbereich der Legislative eingreift und je mehr er sich einer förmlichen Beschlussfassung oder Vereinbarung annähert. Daraus ergeben sich Anforderungen an die Qualität, Quantität und Aktualität der Unterrichtung.
3. Die in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG genannte Zeitvorgabe „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ ist so auszulegen, dass der Bundestag die Informationen der Bundesregierung spätestens zu einem Zeitpunkt erhalten muss, der ihn in die Lage versetzt, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen, insbesondere bindende Erklärungen zu unionalen Rechtssetzungsakten und intergouvernementalen Vereinbarungen, abgibt.
4. Grenzen der Unterrichtungspflicht ergeben sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Innerhalb der Funktioneinordnung des Grundgesetzes kommt der Regierung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Solange die interne Willensbildung der Bundesregierung nicht abgeschlossen ist, besteht kein Anspruch des Parlaments auf Unterrichtung.

— Nds. MBL Nr. 22/2012 S. 492

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten